



Keine Einstellung, Versetzung, Zuweisung oder Abordnung ohne Masernimmunität

Ohne Nachweis einer Masernimmunität bis 30.06.2020 durch

- zwei Masernimpfungen
- ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt
- ärztliche Bescheinigung, dass eine medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf oder
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde

kann keine Versetzung, (Teil-) Abordnung (z.B. mobile Reserve), Zuweisung und Einstellung zum Schuljahr 2020/21 erfolgen.

Der Nachweis ist von den Lehrkräften bei der jetzigen Schulleitung zu erbringen. Ausgenommen von der Nachweispflicht sind alle Lehrkräfte, die vor dem 31.12.1970 geboren sind.

Wichtig ist der Masernschutz auch bei Einstellungen in den Vorbereitungsdienst oder nach dem Vorbereitungsdienst. Auch hier ist der Nachweis der Masernimmunität zwingend erforderlich!

Spätestens bis 31.07.2021 muss der Nachweis über die Masernimmunität von allen Lehrkräften, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, erbracht werden. Eine Nicht-Vorlage dieses Nachweises kann bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis führen.